

Die Entwicklung des Familienrechts in der BRD

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit

Senatorin für Justiz a.D., Rechtsanwältin

Das Recht in der Bundesrepublik hat viele Besonderheiten. Eine Besonderheit ist die, dass es unerhört kompliziert und von dauernden Reformen geplagt ist; was so, wie wir gehört haben, in der DDR nicht war. Deshalb ist es mit Sicherheit sehr viel leichter, das dortige Recht übersichtlich darzustellen, als bei uns, die wir von Reform zu Reform hasten.

Das bitte ich mit ins Kalkül zu nehmen bei all dem, was ich Ihnen nur im Telegrammstil mitteilen kann.

Erlauben Sie mir eine historische Vorbemerkung: Frau Grandke und ich kennen uns lange, viel länger als seit Mauerfallzeiten, und zwar seit dem Jahr 1979. Damals gab es das Internationale Jahr des Kindes, und es gab eine große UNO-Konferenz in Budapest. Auch die Bundesrepublik durfte wie alle anderen Länder einige Delegierte entsenden, das waren unter anderem Frau Süßmuth und ich. Wir saßen in einer großen Runde neben den DDR-Delegierten, die interessanterweise vor uns saßen, weil sie im Alphabet die früheren waren: German Democratic Republic war ja vor der Federal Republic of Germany. Alle Delegierten hatten die strenge Order, nicht miteinander zu kommunizieren. Wir waren auch in unterschiedlichen Hotels untergebracht und es galt also das Schweigegebot. Frau Grandke und ich haben es durchbrochen und haben schon damals festgestellt, wie unerhört interessant der Vergleich der Entwicklung der beiden Familienrechte in unseren beiden deutschen Teilstaaten ist.

Ich wende mich nun dem Familienrecht der Bundesrepublik Deutschland zu unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung. Das ist ja unser Thema und das muss auch zugleich die Einschränkung bedeuten. Alles das, was sich im bundesdeutschen Recht seit 1949 getan hat, hat viele Facetten und nur eine davon ist jeweils die Gleichberechtigung.

I.

Ich beginne und springe gleich hinein in das **Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts**, genannt das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957, das am 1. Juli 1958 in Kraft getreten ist. Für die allermeisten von Ihnen,

die Sie ja sehr viel jünger sind, ist das ein bisschen so wie aus grauer Vorzeit: 1958 - inzwischen ist das immerhin fünfzig Jahre her. Das Gesetz versprach mehr, als es hielt und wahrscheinlich auch, als es halten konnte, wenn man sich die politische Situation der 50er Jahre in der Bundesrepublik vorstellt. Keinesfalls schaffte dieses Gesetz die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter im bürgerlichen Recht.

Zweck und Ziel des Gesetzes war es, das in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz geschaffene Grundrecht auf Gleichberechtigung von Männern und Frauen in einfaches bürgerliches Recht, vor allem ins Familienrecht, zu übertragen. Zwar war das mit dem Grundgesetz Artikel 3 Absatz 2 kollidierende einfache Recht anders als in der DDR nicht mit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 außer Kraft getreten. Das hatte man durchaus erwogen, und es war ja im Grunde auch ein Unding, verfassungswidriges Recht weiter gelten zu lassen. Das hatten auch die Verfassungsrechtler nicht nur gesehen, sondern auch moniert. Man hatte aber lediglich aus praktischen Gründen und weil man wohl auch Parlamentarier richtig einschätzte, gesagt: Das kann nicht sein. Wir können nicht einen regelungslosen Zustand ausbrechen lassen ab Mai 1949, wenn sofort alles verfassungswidrige Recht außer Kraft tritt. Dürig, einer unserer großen Verfassungsrechtler, erklärt diesen ungewöhnlichen Zustand noch als angemessen, weil man seinerzeit befürchtete, würde man Artikel 3 (2) sofort umsetzen, würde ein Rechtschaos ausbrechen. Deshalb, so die Begründung für den bereits zitierten Artikel 117 Grundgesetz: Der Gesetzgeber, der erste Deutsche Bundestag, sollte vier Jahre Zeit haben, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Das geschah jedoch nicht. Der erste Deutsche Bundestag schaffte es nicht, innerhalb von vier Jahren die Anpassung zu verabschieden, ja noch nicht mal, sie in verabschiedungsreife Form zu bringen. Man stritt sich zwar, aber ohne jedes greifbare Ergebnis. So geschah das, was man eigentlich im Mai 1949 unbedingt vermeiden wollte: Am 1. April 1953 traten alle Vorschriften des Bürgerlichen Familienrechts außer Kraft, die gegen Artikel 3 Absatz 2 verstießen.

Wir haben damals das erlebt, was auch in der Folgezeit immer wieder vorkam, nur nicht in diesem Umfang: aus unserem Bürgerlichen Gesetzbuch wurde sozusagen ein Sieb oder ein Schweizer Käse, der im Wesentlichen aus Löchern bestand, weil man eben ein neues Recht nicht gefunden hatte.

Nun machte sich der Zweite Bundestag sozusagen in atemloser Eile daran, endlich das zu tun, was die Verfassung von ihm erwartet hatte, nämlich eine Anpassung des einfachen Rechts an die Verfassung, hier Artikel 3 Absatz 2 zu schaffen. Er verabschiedete nach weiteren vier Jahren, also 1957, das Gleichberechtigungsgesetz, das ich anfangs erwähnt habe, dieses

Gesetz, das diverse erkennbare und erkannte erhebliche Verfassungsverstöße enthielt, worauf ich noch eingehen werde.

Vieles von dem, was das Gleichberechtigungsgesetz abschaffte, änderte oder neu einführte, klingt heute, ein halbes Jahrhundert später, wie dumpfes Grollen aus dem Mittelalter. Ich beginne mit den allgemeinen Ehwirkungen in der Neuzeit und unter dem Aspekt der Gleichberechtigung.

1.

Es gab eine Vorschrift über den **Wohnsitz**. § 10 BGB alte Fassung bestimmte, dass die Ehefrau nicht die Fähigkeit hatte, einen eigenen Wohnsitz zu begründen, sondern sie hatte nur noch den Wohnsitz des Ehemannes. Seit dem 1. Juli 1958 darf sie selbst einen Wohnsitz begründen. Sie sehen: Es gibt auch Wohltaten. § 11 BGB alte Fassung regelte den Wohnsitz des Kindes: getreu dem Geist des BGB teilte das eheliche Kind den Wohnsitz des Vaters. Nun hieß es zwar im Gleichberechtigungsgesetz: Jetzt teilt das Kind den Wohnsitz der Eltern. Wenn aber die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, dann teilte das Kind den Wohnsitz des Elternteils, der das Kind in persönlichen Angelegenheiten vertrat. Und das war der Vater. So waren wir wieder beim alten Zustand.

2.

Wenn wir uns das eheliche Zusammenleben aus der Sicht des Gleichberechtigungsgesetzes ansehen, galt, dass der alte **§ 1354 BGB**, der dem Ehemann das Recht gab, in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten allein die Entscheidung zu treffen, aufgehoben wurde. Damit durfte der Ehemann auch nicht mehr allein den Wohnsitz und die Wohnung bestimmen. Seither, seit fünfzig Jahren, musste und muss bis heute die Ehefrau den Anordnungen des Mannes keine Folge mehr leisten. Es soll noch immer Männer geben, die das bedauern.

Wir sehen uns die Pflichten in Haus, Hof und Beruf an. Ursprünglich war die Ehefrau zwar berechtigt, aber auch verpflichtet, das gemeinsame Hauswesen zu leiten. Außerdem war sie verpflichtet, im Hauswesen und im Geschäft des Mannes mitzuarbeiten. Das war ihr nicht freigestellt, sondern das musste sie tun. Das Gleichberechtigungsgesetz beließ es bei der Pflicht der Frau, den Haushalt zu leiten. Aber immerhin durfte sie es nun, es gab Fortschritte, in eigener Verantwortung tun. Sie blieb Hausfrau mit eigener Verantwortung.

Erstmals durfte sie auch erwerbstätig sein. Aber keineswegs dann, wenn sie es wünschte, sondern nur, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war. Der Standardkommentar zum Gleichberechtigungsgesetz von Hildegard Krüger, Ernst Breetzke und Kuno Nowack führt hierzu aus und weist den unbefangenen Leser darauf hin, dass unter

der erwerbstätigen Frau aus der Sicht des Gleichberechtigungsgesetzes nicht die Frau zu verstehen sei, die aus Berufung berufstätig sei. Sei zum Beispiel eine Ärztin betroffen, die aus Berufung erwerbstätig sei, so könne man ihr selbstverständlich die Ausübung des Berufes nicht versagen. Da fragt man sich: Wie soll das gehen? Denn sie durfte doch nur arbeiten, wenn es sich mit ihren Pflichten in der Familie vereinbaren ließ. Ganz einfach: In solchen Fällen, so die Vertreter der Bundesregierung - nachzulesen in den Protokollen der Beratung und der Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes -, sei eben die Erwerbstätigkeit der Frau mit ihren Pflichten in der Familie vereinbar. So einfach war das. Auf die Idee, dass in dieser Differenzierung ein Verfassungsverstoß liegen könnte, kam jedenfalls die Bundesregierung nicht. Treffen wollte man vielmehr, ich zitiere: „die vielen Fälle, in denen eines übersteigerten Lebensstandards wegen beide Ehegatten berufstätig seien, worunter die Kinder zu leiden hätten“. Trocken merkt Hildegard Krüger, damals Verwaltungsgerichtsrätin, an, dass nach der Volkszählung von 1950 nur 14 Prozent der berufstätigen verheirateten Frauen nicht aus innerer Berufung und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit dem Beruf nachgingen, also nicht etwa nur aus Luxusgründen; sie kritisierte zu Recht die mit der Neuregelung beabsichtigte Edukationswirkung des Gesetzes. Frauen muss man eben erziehen. Das war damals schon so und das ist bis heute so.

3.

Glücklich sind wir Frauen bis heute, dass die von Krüger zu Recht als altertümlich bezeichnete Vorschrift des **§ 1358** ersatzlos gestrichen wurde: Die Vorschrift, die es dem Ehemann ermöglichte, das Arbeitsverhältnis der Ehefrau zu kündigen, ohne dass sie davon wusste. Ich selbst bin nach altem Recht Scheidungsrichterin gewesen und habe immer wieder erlebt, dass der Ehemann im Scheidungsprozess erklärte: Erstens: die Ehefrau führt den Haushalt nicht gut genug, auf dem Schrank liegt Staub. Das war damals ein Scheidungsgrund, nämlich ein ehewidriges Verhalten. Zweitens: aus diesen Gründen kündigte er ihr Arbeitsverhältnis. Sie kam am nächsten Morgen zur Arbeit und der Arbeitgeber sagte: Sie können gleich wieder nach Hause gehen, Sie sind entlassen. Ihr Mann hat gekündigt. Das alles war Wirklichkeit.

4.

Wir hatten auch die Schlüsselgewalt in **§ 1357** alte Fassung. Danach besaß die Frau eine Schlüsselgewalt, sie durfte Rechtsgeschäfte innerhalb des häuslichen Wirkungskreises vornehmen und diese galten als im Namen des Mannes abgeschlossen. Diese Schlüsselgewalt

war natürlich etwas Gefährliches, also hatte der Mann das Recht, diese Schlüsselgewalt auszuschließen oder zu beschränken, musste dies aber öffentlich machen. Deshalb gab es damals Zeitungsanzeigen, die die Älteren von uns noch kennen: Warne hiermit jedermann, meiner Frau etwas zu borgen, weil ich für nichts aufkomme. Kaum vorstellbar, dass die betroffene Frau belustigt reagierte.

Das Gleichberechtigungsgesetz beließ diese Vorschrift im Wesentlichen unverändert. Erst seit Inkrafttreten des ersten Eherechtsreformgesetzes 1977 ist die Schlüsselgewalt auf beide Eheleute übertragen.

5.

Auch über das Namensrecht ist schon wiederholt gesprochen worden: Der **alte 1355 BGB**, der schlicht erklärte, dass die Ehefrau den Namen des Mannes erhält, feierte im Rahmen des Gleichberechtigungsgesetzes fröhliche Urstände. Denn auch dort wurde geregelt, dass der Ehe- und Familienname derjenige des Mannes ist. Damit verstieß das Gleichberechtigungsgesetz erkennbar gegen das Grundgesetz Artikel 3 Absatz 2. Eine Odyssee zwischen Judikative und Legislative schloss sich an, bis schließlich 1998, vierzig Jahre später, mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz die jetzige Fassung in Kraft trat, die endlich allen Ehegatten in der Bundesrepublik das Recht zur freien Namenwahl gibt und zugleich das Recht einräumt, dass jeder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen beibehalten kann, wenn sich die Eheleute nicht auf einen gemeinsamen Namen einigen können.

6.

Mit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes war, auch das musste geregelt werden, nun nicht mehr der Ehemann allein zum **Unterhalt** der Familie verpflichtet. Das Gleichberechtigungsgesetz machte daraus für bestehende Ehen eine gegenseitige Unterhaltspflicht. Auch der Getrenntlebensunterhalt musste neu geregelt werden. Vor dem 1. April 1953, bevor das alte Recht außer Kraft trat, kam es für den Unterhalt einer getrennt lebenden Ehefrau darauf an, ob sie die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern durfte. Wenn sie das nicht durfte, bekam sie keinen Unterhalt. Es ging grob gesprochen darum: Wer hat Schuld daran, dass die beiden nicht mehr zusammen können. § 1361 BGB in der neueren Fassung schuf nun einen Billigkeitsanspruch, der vor allem auf die Gründe der Trennung abstellte.

Das alles wurde durch das erste Ehereformgesetz von 1976, in Kraft seit 1977, mit Abschaffung der Schuldscheidung überholt. Ich komme auf das Scheidungsrecht noch extra zurück und damit auch auf das Unterhaltsrecht.

7.

Doch zunächst einige Worte zum **Güterstand**, denn der war Gegenstand des Gleichberechtigungsgesetzes und wohl einer der wichtigsten Pfeiler dieses Gesetzes überhaupt. Mit dem Gleichberechtigungsgesetz wurde ein neuer Güterstand eingeführt, und zwar der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, der mehr oder weniger bis heute unverändert gilt und der schon vom Namen her irreführend ist, denn er ist alles Mögliche, nur keine Gemeinschaft. Er ist eine Gütertrennung mit anschließendem Ausgleichsanspruch bei Beendigung der Ehe, und zwar durch eine errechnete Ausgleichung im Falle der Scheidung und durch eine pauschale Ausgleichung im Falle des Todes. Also Gütertrennung mit gewissen Verfügungseinschränkungen.

Damals wurde gesagt, dass die Zugewinnngemeinschaft ein großer Schritt in Richtung Gleichberechtigung war, denn es wurde der vorherige gesetzliche Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung abgelöst, den ich hier nur kurz schildere, weil er Ihnen mit Sicherheit wie direkt aus dem Dreißigjährigen Krieg importiert vorkommt. Aber er galt bei uns bis 1953, also viel länger noch als in der DDR, die seit Oktober 1949 dieses ganze Recht hatte außer Kraft treten lassen. Wenn nichts anderes vereinbart war, galt nach diesem gesetzlichen Güterstandbestand die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung, was so viel bedeutete, dass das gesamte vorhandene Vermögen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes allein unterworfen war, und zwar nicht nur das mitgebrachte Gut der Frau, sondern auch das während der Ehe erworbene Gut. Nur der Mann konnte es verwalten. Er konnte das Gut in Besitz nehmen. Er hatte es zu verwalten. Er hatte auf Verlangen der Frau Auskunft zu geben. Ohne Zustimmung der Frau konnte er über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen. Die Frau, selbst wenn sie Geld verdiente, konnte kein eigenes Konto errichten, das konnte nur der Mann und nur er konnte darüber verfügen.

Das alles war geltendes Recht, auch nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Frauen vielfältig die Funktion der Männer übernehmen mussten. Diese ehemännliche Verwaltung blieb bestehen, notfalls aus der Ferne. Die Frau hatte allenfalls eine Notzuständigkeit.

Ich will die Einzelheiten der Zugewinnngemeinschaft hier nicht darstellen, das würde zu weit führen. Sie wissen, dass grundsätzlich jeder Ehegatte bei uns in der Bundesrepublik das, was er hatte und was er während der Ehe erwarb, allein hatte und zu Eigentum behielt. Er haftete auch nicht mit für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten, es sei denn, er hat mit

unterschrieben. Ein Irrtum, der bis heute in der Bevölkerung besteht. Ich erlebe in meiner Praxis, dass Menschen kommen und Gütertrennung wollen. Wenn ich nach dem Grund frage, heißt es: Es sollte so sein, dass ich nicht mit für die Schulden meines Mannes hafte. Wenn ich sage, dass das bei der Zugewinnngemeinschaft nicht gilt, sehe ich oftmals großes Erstaunen. Es hat sich also noch nicht herumgesprochen, dass bei einer im Grunde genommen faktischen Gütertrennung während der Ehe keiner für den anderen mit haftet, sieht man davon ab, dass sehr viele Banken die Mitunterschrift verlangen. Dann ist das etwas anderes. Aber wenn ich nichts mit unterschrieben habe, hafte ich grundsätzlich nicht mit.

8.

Wir sind bei der Gleichberechtigung und den Auswirkungen des Gleichberechtigungsgesetzes und müssen uns damit auch den Eltern und Kindern zuwenden. Das ist der zweite große Punkt gewesen, der geregelt werden musste, und er ist auch geregelt worden.

Das Gleichberechtigungsgesetz hat versucht, die Vorschriften aus dem **Eltern-Kind-Verhältnis** mit Artikel 3 Absatz 2 in Übereinklang zu bringen. Man kann nicht sagen, dass das gelungen ist. Denn das Gesetz schuf gerade in diesem Teil entscheidende Vorschriften, die eklatant verfassungswidrig waren und deswegen auch nur ein Jahr am Leben blieben, bevor das Bundesverfassungsgericht sie guillotinierte. Das war einerseits der Letztentscheid des Vaters. Ursprünglich hatte der Vater klar nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 das alleinige Entscheidungsrecht kraft der elterlichen Gewalt. Er hatte das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Das Gleichberechtigungsgesetz bestimmte nun, dass die Eltern die elterliche Gewalt in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben hatten. Bei Meinungsverschiedenheiten, so hieß es damals und so heißt es heute noch, müssen die Eltern versuchen, sich zu einigen. Das ist zwar in Ordnung, führt aber leider nicht weiter, wenn sie es nicht tun. Offen blieb, was geschehen sollte, wenn die Eltern sich nicht einigen konnten. Das Gleichberechtigungsgesetz sagte in § 1628: Die Letztentscheidung muss beim Vater liegen, das ist der so genannte Stichentscheid. Wenn man das zu Ende gelesen hat, bietet auch der letzte Halbsatz keinen richtigen Trost, es heißt dort: Der Vater hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.

Eine verfassungswidrigere Vorschrift als diese kann man sich eigentlich kaum vorstellen. Dies war interessanterweise den Schöpfern des Gleichberechtigungsgesetzes durchaus bewusst. Zusammenfassend wurde dazu gesagt: Das kann ja alles sein, dass das nicht richtig mit Artikel 3 Absatz 2 übereinstimmt. Aber es nützt doch nichts: Die Frauen können es doch nicht! Sie sehen die normative Kraft des Faktischen.

Das selbe Parlament hatte übrigens wiederum in eklatant verfassungswidriger Weise dem Vater die gesetzliche Vertretung des Kindes allein übertragen. Der Vater vertrat das Kind, er legte die Schule fest und so weiter.

Beide gesetzlichen Bestimmungen wurden bald Gegenstand von Verfassungsbeschwerden, initiiert vom Deutschen Juristinnenbund. Es wurde ein namhafter Familienrechtler als Gutachter tätig. Und schon ein Jahr nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes, nahezu blitzartig, entschied das Bundesverfassungsgericht am 29. Juli 1959, dass die beiden von mir eben genannten Vorschriften über den Stichentscheid und die gesetzliche Vertretung gegen Artikel 3 Absatz 2 verstießen und damit nichtig waren. Das war keine überraschende Erkenntnis, sondern der Bundestag hatte, wie übrigens später häufig, gehofft, dass man es in Karlsruhe nicht merkt. Man hat es aber gemerkt.

II.

Ich kann nur in großen Sprüngen und chronologisch schildern, wie es weiterging. Nun befinden wir uns im Jahr 1969. Wiederum wurde das Bundesverfassungsgericht tätig und sagte: Wenn der Bundestag nun nicht endlich aus Artikel 6 Absatz 5 Grundgesetz die richtige Folgerung zieht, dann tritt auch insoweit das geltende Recht außer Kraft. Was stand im Grundgesetz in Artikel 6 Absatz 5? Dass **unehelichen Kindern** die vergleichbaren Lebensbedingungen zu schaffen sind in der Gesellschaft wie den ehelichen Kindern. Vorsichtig ausgedrückt ist dies ein Diskriminierungsverbot. Daraus hatte aber der Bundestag zwanzig Jahre lang keinerlei Handlungsnotwendigkeit hergeleitet. Und so wurde Karlsruhe unruhig und schaffte das, was sie damals noch häufig machten: eine Aufgebrauchsfrist von einem Jahr.

Daraufhin verabschiedete der Bundestag in atemloser Hast das Nichtehechengesetz von 1969, das am 1. Juli 1970 in Kraft trat. Dieses Gesetz verbesserte in der Tat die Stellung des nichtehelichen Kindes erheblich gegenüber dem vorherigen Zustand, allerdings war der aber auch indiskutabel verfassungswidrig. So wurde das Kind zum Beispiel jetzt erstmals, also 1970, mit dem Vater verwandt. Nun war es ja nicht so, dass die Schöpfer des BGB die biologischen Zusammenhänge nicht kannten. Das kann man unterstellen, dass ihnen da irgend etwas bekannt war. Die Intention der alten Regelung war vielmehr, dass man die Vaterfamilie frei halten wollte von einem unehelichen Kind. Durch die beiden Weltkriege war das jedoch überholt und jetzt durften die beiden miteinander verwandt sein. Man schuf auch erstmals einen, wenn auch nur sehr kleinen Unterhaltsanspruch der Mutter in § 1615 I BGB. Vor allen Dingen bekam das nichteheliche Kind eine andere Stellung: durch die Verwandtschaft mit dem Vater hatte es nun auch eine Art Erbrecht. Man wollte aber immer noch die legale

Familie schützen vor einem unerwünschten Spross, deswegen bekam das nichteheliche Kind einen Erbersatzanspruch und einen sehr interessanten vorzeitigen Erbaugleichanspruch, der später verloren gegangen ist durch die vielen Mühlen der Gesetze, die anschließend noch gedreht worden sind. Seit 1970 haben wir also zwar immer noch nichteheliche Kinder, aber sie stehen etwas besser da.

III.

Der nächste große Sprung erfolgte 1976/77 mit dem **ersten Eherechtsreformgesetz**, das am 1. Juli 1977 in Kraft trat. Damit wurde hier die Zerrüttungsscheidung eingeführt, was so viel bedeutete und bis heute bedeutet, dass jede Ehe geschieden werden kann, gleichgültig ob einer will oder nicht will, wenn nur der andere es beantragt. Dieser Punkt war auch der Anstoß für das Gesetz, denn es gab insbesondere aus Kriegszeiten eine große Menge von Ehen, die längst zerrüttet waren, aber nicht geschieden werden konnten, weil einer der Ehegatten, zumeist die Frau, widersprach. Gegen den Widerspruch konnte eine Ehe nicht geschieden werden. Das hatte sehr oft materielle, oftmals nachvollziehbare Gründe, aber trotzdem war das auf Dauer kein Zustand. So schuf man also die Zerrüttungsscheidung und holte damit nach, was in fast allen anderen europäischen Ländern schon längst galt. Wir waren keineswegs Vorreiter, sondern haben eher nachgezogen. Da nun aber die Ehe geschieden werden konnte aus Gründen, die nicht mit dem Verhalten in der Ehe zu tun hatten, musste man andere Anknüpfungspunkte für die Regelung der Scheidungsfolgen finden. Erstmals eingeführt wurde bei uns der Versorgungsausgleich, also das Rentensplitting, das bis heute gilt. Den gab es nirgends in der Welt und wir waren auch sehr stolz darauf, als er eingeführt wurde. Ich kenne kaum eine Materie, die komplizierter ist. Ich kenne kaum einen Menschen, der da noch durchsteigt. Aber das ist eine andere Frage.

Es musste geregelt werden: Wer bekommt die Kinder zugesprochen, wenn es keine Schuld mehr an der Scheidung gibt? Vorher bekam der die Kinder zugesprochen, der unschuldig an der Scheidung war. Also besann man sich auf das Kindeswohl: Derjenige von den Eltern hat für die Kinder zu sorgen, bei dem das Wohl der Kinder besser gewährleistet ist. Aber immer noch blieb man dabei, dass einem Elternteil das Kind oder die Kinder allein zugeordnet wurden. Eine gemeinsame elterliche Sorge nach einer Scheidung gab es nicht.

Der Unterhalt wurde so geregelt, wie ich angedeutet habe: Er richtete sich keineswegs mehr nach Schuld oder Unschuld, sondern nach Bedürftigkeit. Unterhalt bekam der, der ihn brauchte, und Unterhalt musste der zahlen, der es konnte, um es einfach auszudrücken. Das reicht natürlich nicht ganz. Es musste auch etwas zu tun haben mit der Ehe und Eheführung,

insbesondere schuf auch die Kinderbetreuung einen Unterhaltsanspruch, der bis heute gilt, und einer der meistgebrauchten Unterhaltsansprüche überhaupt ist.

Mit diesem Katalog von Unterhaltsansprüchen, die 1976 geschaffen wurden und 1977 in Kraft traten, wurde der Grundsatz, der eigentlich gelten sollte, ins Gegenteil verkehrt. Der Grundsatz in § 1569 BGB hieß: Nach der Scheidung ist jeder für sich selbst verantwortlich. Dabei wurde durchaus auf die DDR geguckt und man fragte sich: Wie schaffen es denn die DDR-Frauen, die grundsätzlich gar keinen und, wenn überhaupt, einen zweijährigen Unterhaltsanspruch haben? Wie machen die das? Das muss doch bei uns auch möglich sein. Da das ganze Gesetz ein Gesetz der sozialliberalen Koalition ist, lautete auch das Prinzip des ersten Entwurfs: Nach der Scheidung hat jeder selbst für sich zu sorgen. Es waren die Konservativen, die dies ins Gegenteil verkehrten. Das betone ich deswegen, weil wir gerade eine der tausend Reformen hinter uns haben, durch die an dieser Schraube wieder gedreht wurde.

IV.

Die nächste große Reform, die auch etwas mit der Gleichberechtigung zu tun hat, war die Reform der **elterlichen Sorge**. 1979 verabschiedet der Bundestag die Regelung, dass die Ehegatten nicht nur gleichberechtigt sind, das waren sie seit 1958, sondern dass es keinen Stichtentscheid mehr gibt, dass sie gemeinsam entscheiden müssen, dass sie sich einigen müssen und, wenn sie das nicht tun, dass sie das Familiengericht anzurufen haben. Das gibt es erst seit 28 Jahren. Vorher war es Richterrecht, aber im Gesetz steht es erst seit 1980. Also die absolute Gleichberechtigung der Eltern. Wenn sie es nicht hinbekommen, muss das Familiengericht eingreifen, etwas, das in meiner Anwaltspraxis relativ häufig vorkommt, wenn es zum Beispiel um Schulfragen geht und die Eltern sich nicht einigen können.

V.

Ich bin jetzt in großen Sprüngen dabei, unsere Reformen der letzten Jahrzehnte zu beschreiben und will an dieser Stelle einen kleinen Schwenk zu dem so genannten ersten **Unterhaltsänderungsgesetz von 1986** machen. Dieses Gesetz erwähne ich deswegen, weil wir jetzt den großen Bruder oder die große Schwester, nämlich das zweite Unterhaltsänderungsgesetz, gerade erleben. Es ist vor acht Wochen in Kraft getreten.

Dieses erste Unterhaltsänderungsgesetz hatte die selben Gründe wie das jetzige, man fand nämlich, dass es so nicht weiter geht. Die Frauen bekommen so viel Unterhalt und die Männer können das nicht zahlen. In diesem Sinne wurde das Gesetz auch begründet. Die Frauen müssen lernen, selbständig zu sein und die Männer müssen in die Lage versetzt werden, eine Zweitfamilie zu gründen.

Ich habe damals schon gesagt, dass Vielweiberei zwar weltweit verbreitet ist, aber schon immer sehr teuer war. Zum Sozialtarif bekommt das niemand.

Aber 1986 wurde das erste Gesetz verabschiedet. Ich selbst bin damals vom Bundestag angehört worden und weiß sehr genau, was alles überlegt wurde. Es wurden Beschränkungsvorschriften für den nachehelichen Unterhalt eingeführt, von dem ich jetzt spreche. Aus Sicht der betroffenen Unterhaltspflichtigen, fast immer Männer, wurde dieses Gesetz in den nächsten zwanzig Jahren nicht wirklich angewendet. Und so kam es zu dem zweiten Gesetz, das wiederum die Reduzierung des nachehelichen Unterhalts zum Ziel hat und seit dem 1. Januar 2008 gilt.

Die Reformmaschine hat nicht aufgehört zu rotieren, auch durch die Wiedervereinigung wurde sie weiter am Laufen gehalten. Was hat der Einigungsvertrag vom DDR-Recht übrig gelassen, was hat er in Kraft gelassen? Bei den nichtehelichen Elternschaften entstand zum Beispiel der geradezu irrsinnige Zustand, dass unsere Mütter aus der ehemaligen DDR voll zuständig blieben für die Kinder, was auch vollkommen in Ordnung war, nicht aber die BRD-Mütter. Die blieben nach wie vor zu dumm, um für ihre Kinder gesetzlich selbst handeln zu können. Sie behielten also den Amtspfleger. Es hat ein richtiges Bemühen gekostet, um über eine Bundesratsinitiative dafür zu sorgen, dass endlich diese irrsinnige Amtspflegeschäft für unsere West-Mütter aufgehoben wurde, weil wir nicht mehr glauben konnten, dass sie auch in den 90er Jahren immer noch zu dumm waren, um selbst ihre Kinder vertreten zu können.

Es gibt Brüche zwischen Ost und West, die in der Bevölkerung überhaupt nicht gelebt wurden. Jede DDR-Frau hätte einmal aufgelacht, wenn man ihr gesagt hätte, dass sie einen Amtspfleger bekommt, denn sie war es ja seit 1950 gewohnt, selbst für die Kinder zuständig zu sein. Aber es gab erhebliche Widerstände zum Beispiel bei den Amtspflegern. Ich sehe noch heute die Vertreter der Amtspfleger zu mir kommen, die sagen: Das können Sie nicht machen. Wir wissen, das geht alles schief. Wir kennen die Frauen.

Der nächste große Reformsprung kam dann, nachdem wir schon ein wenig Vaterland geworden waren. Wie gesagt: selbstverständlich hat auch seit dem 3. Oktober 1990 die Reformmaschine nicht still gestanden. Im Familienrecht gibt es überhaupt keinen Stillstand, sondern man kann immer nur froh sein, wenn eben eine Reform verabschiedet ist, weil dann ein bisschen Zeit ins Land gehen muss, bis sich der Bundestag eine neue ausgedacht hat. In diesem Zustand befinden wir uns jetzt gerade.

VI.

1998 wurde ein großer Schwung von Reformen verabschiedet. So wurde auch das **Kindschaftsrecht reformiert**. Unter anderem darf seither jede Mutter auch die Abstammung des Kindes anfechten. Bis dahin wurde sie dafür nicht für fähig gehalten, das konnte nur der Vater oder das Kind, nicht aber die Mutter. Seither, eben erst seit 1998, bleiben die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt nach Trennung und Scheidung. Erst seither können auch nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sein, wenn die Mutter einverstanden ist. Eine Anmerkung dazu: Diese Vorschrift ist natürlich auch durch das Bundesverfassungsgericht geprüft worden. Das Gericht hat 2003 gesagt: Noch erscheint es uns verfassungsgemäß, ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, allein der Mutter rechtlich zuzuordnen, aber der Gesetzgeber hat die Aufgabe, die Entwicklung zu beobachten. Sollte er bei diesen Beobachtungen herausfinden, dass Mütter, die mit den Vätern zusammenleben, von der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht oder sehr wenig Gebrauch machen, ist der Gesetzgeber aufgerufen, hier nachzubessern. Seien Sie also gewahr: Wir befinden uns in dieser Beobachtungsphase. Es ist übrigens auch erst 1998 das Gesetz in Kraft getreten, das nichtehelichen Kindern das volle Erbrecht gewährt.

Im Augenblick dreht sich die Reformmaschine erneut: Gerade ist das Gesetz über die Feststellung der Vaterschaft ohne Anfechtung verabschiedet worden. Ein Ergebnis der „heimlichen Vaterschaftstests“, die das Bundesverfassungsgericht verworfen hat. Nun also darf ein Mann, der den Verdacht hat, das Kind stammt nicht von ihm, diesen seinen Verdacht überprüfen lassen, und zwar mit Zustimmung der Mutter. Wenn diese die Zustimmung nicht gibt, kann das Gericht die Zustimmung ersetzen. In der Begründung dazu heißt es: dies alles diene der Erhaltung der Familie. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Familienfrieden steigt, wenn der Vater eines Tages sagt: Gib mir mal deine Zustimmung zum Vaterschaftstest. Die Mutter guckt ihn am Sonntagsfrühstückstisch verblüfft an und sagt: Wie kommst du darauf? Sie weiß genau, dass kein anderer beteiligt war. Aber sie gibt ihre Zustimmung. Der Vater kommt glücklich nach Hause und sagt: Es stimmt. Ich bin's. Ich glaube nicht, dass damit der Familienfrieden gesichert ist.

Schlussbetrachtung:

Sie sehen: wir sind immer noch auf dem Wege, das Geschlechterverhältnis, insbesondere im Familienrecht, so zu ordnen, dass es dem Gleichberechtigungsanspruch aus Artikel 3 Absatz 2 entspricht. Wir sind große Schritte gegangen. Es ist inzwischen so viel an Gesetzen verabschiedet worden, dass so fruchtbar viel Nachholbedarf vielleicht nicht mehr ist. Der

größte Handlungsbedarf dürfte inzwischen befriedigt sein, aber es wird noch Korrekturen geben.

Großer Handlungsbedarf besteht noch in einem ganz anderen Punkt: Ich habe mit zu denjenigen Justizministern gehört, die es in der Verfassungskommission von Bund und Ländern gegen immense Widerstände haben erreichen können, dass Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz um ein Gleichstellungs*gebot* angereichert wurde. Hier sind wir überhaupt noch nicht weit genug. Da gibt es noch einen Riesenmarsch durch die Instanzen.

Aber im Familienrecht, so viel darf man sagen, handelt man schneller. Es ist ganz erkennbar, dass es jeweils eine Frage der Macht, der Initiative und der Lobby ist, wer gerade am Zuge ist. Im Augenblick sind es ganz klar die Väter, die Korrekturen nachholen, wo sie es können. Deshalb möchte ich den Frauen hier zurufen: Bleiben Sie wachsam! Eines Tages kommt auch Ihre Zeit wieder!